

Stadt Winnenden  
Stadtentwicklungsamt  
Torstraße 10  
71361 Winnenden

## **Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren „ FNP-Änderung Nr. 24“ in Winnenden-Bürg**

**Fristablauf für die Stellungnahme: 02.02.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz  
Landwirtschaftsamt  
Gesundheitsamt  
Amt für Vermessung und Flurneueordnung**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

### **1. Amt für Umweltschutz**

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Es bestehen keine Bedenken.

#### **Immissionsschutz**

Es bestehen keine Bedenken.

#### **Grundwasserschutz**

Für den Standort ist der Grundwasserflurabstand nicht bekannt. Es wird empfohlen, möglichst frühzeitig eine Baugrunderkundung durchzuführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass bei der Bauausführung ins Grundwasser eingegriffen werden muss, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die EFH sollte so gewählt werden, dass keine oder nur eine sehr

#### **Baurechtsamt**

**Dienstgebäude**  
Stuttgarter Straße 110  
71332 Waiblingen

**Auskunft erteilt**  
Frau Pilz  
Telefon 07151/501-2340  
Telefax 07151/501-2482  
V.Pilz@rems-murr-kreis.de

**Zimmer**  
326  
**Unser Zeichen**  
Bitte bei Antwort angeben  
621.131/2023/2219

25.01.2024

**Ihre Nachricht vom/Zeichen**  
19.12.2023 / 60-Wie

**Telefon (Zentrale)**  
07151 501-0

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Waiblingen  
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37  
BIC SOLADES1WBN

**VVS Anschluss**

REMS-MURR-KREIS.DE



geringe Grundabsenkung während der Bauzeit erforderlich ist. Die Merkblätter "Bohrungen im Untergrund", "Bauen im Grundwasser" sowie "Grundwasserhaltung während der Bauzeit" sind zu beachten.

B e a r b e i t e r : Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828

### **Bodenschutz**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet stehen mittelwertige Böden an. Durch die Überbauung werden diese bislang landwirtschaftlich genutzten Böden nachhaltig zerstört. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind diese Eingriffe zu ermitteln und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen (im Umweltbericht).

B e a r b e i t e r : Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753

### **Altlasten und Schadensfälle**

Es bestehen keine Bedenken.

### **Kommunale Abwasserbeseitigung**

Es bestehen keine Bedenken.

### **Gewässerbewirtschaftung**

Es bestehen keine Bedenken.

### **Hochwasserschutz und Wasserbau**

Es bestehen keine Bedenken.

## **2. Landwirtschaftsamt**

Zu den Planungsabsichten wurde um Stellungnahme und um eine Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung gebeten.

Als Grundlage der Stellungnahme liegt uns lediglich ein Planentwurf vor, der die derzeitige Darstellung sowie die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan zeigt. Dieser reicht für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Belange nicht aus. Auch in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Öschelbronner Straße II“ in Winnenden-Bürg vom Oktober 2023 wurde darauf hingewiesen, dass nur die Vorlage eines Abgrenzungsplans zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Belange nicht ausreicht.

Eine Begründung (Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung) und das Ergebnis der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Die Beschränkung der Darstel-

lung auf das Schutzgut Boden ist nicht ausreichend. Berücksichtigt werden bisher oft nur die Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsstudie im engeren Sinne (Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Grund-/Oberflächenwässer, Klima, Luft, Landschaft). Damit geht der öffentliche Belang der Landwirtschaft unter. Die Ziele / Plansätze des Landesentwicklungsplans, die sich auf die Landwirtschaft beziehen, sind gleichwertig darzustellen, da die Flächeninanspruchnahme (auch bei Ausgleichsflächen) im Wesentlichen zu Lasten des öffentlichen Belanges der Landwirtschaft geht. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Betroffenheit der Flächen nach Flurbilanz 2022
- Differenzierung in Ackerbau, Grünland, Sondernutzungen (Wein, Obst, Gemüse, Ökolandbau), da für die Auswirkungen oft entscheidend
- Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung baulicher Auswirkungen auf landwirtschaftlichen Nutzungen (Vermeidung von Bodenverdichtungen, Rekultivierung, Auswahl der Lagerflächen auf Acker etc.)
- **Wichtig:** Darstellung eventueller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Gegen zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen bestehen **Bedenken** aus Sicht der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange.
- Abwägung öffentlicher und privater Belange (z.B. Emissionen durch die Landwirtschaft, freier Zugang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen –Feldwege und Straßenbreite-)

Eine sachgerechte Darstellung ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung der landwirtschaftlichen Belange. Eine Stellungnahme ist nur dann möglich.

### **3. Gesundheitsamt**

Keine Bedenken.

### **4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung**

Keine Bedenken.

Freundliche Grüße

S. Voigt

### **Anlagen**

Merkblatt "Bohrungen im Untergrund"

Merkblatt "Bauen im Grundwasser"

Merkblatt "Grundwasserhaltung während der Bauzeit"